

Jugendordnung der Seglervereinigung 1903 Berlin e.V.

§ 1 – Zweck und Grundsätze

Die Seglerjugend in der Seglervereinigung 1903 Berlin e.V. (SV03 Berlin e.V.) richtet sich in ihrer Arbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnung der Deutschen Sportjugend.

§ 2 – Aufgaben der Jugendabteilung

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung der SV03 Berlin e.V. und der Jugendordnung selbständig.

Die Aufgaben und Ziele der Seglerjugend sind insbesondere:

1. Förderung des Wassersports, insbesondere des Rennsegelsports, unterstützt durch theoretische und praktische Ausbildung.
2. Wecken und Fördern des Engagements der jugendlichen Mitglieder, sowohl in der Seemannschaft als auch bei der Wahrnehmung sportlicher Interessen, durch aktive Mitarbeit im Verein und den zuständigen sportlichen Organisationen.

§ 3 – Seglerjugend

1. Seglerjugend im Sinne dieser Ordnung sind Junioren-, Jugend- und Jüngstenmitglieder nach der Satzung der SV03 Berlin e.V.
2. Jüngstenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht erst ab Vollendung des 12. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann weder übertragen noch durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

§ 4 – Organe

Organe der Seglerjugend sind:

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendausschuß
3. der Leiter der Jugend- und Jüngstenabteilung und sein Stellvertreter
4. der Jugendsprecher

§ 5 – Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal vor der Jahreshauptversammlung statt. Weitere Jugendversammlungen können vom Leiter der Jugend- und Jüngstenabteilung einberufen werden. Er muß binnen sechs Wochen eine Jugendversammlung einberufen, wenn von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Jüngsten- und Jugendmitglieder ein entsprechender Antrag gestellt wird.
2. Die Jugendversammlung setzt sich aus der Seglerjugend, dem Jugendausschuß, dem Leiter der Jugend- und Jüngstenabteilung, seinem Stellvertreter und dem Jugendsprecher zusammen.
3. Die Jugendversammlung wird vom Leiter der Jugend- und Jüngstenabteilung gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung der SV03 Berlin e.V. einberufen.
4. Die Jugendversammlung wird vom Leiter der Jugend- und Jüngstenabteilung, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder ein Mitglied des Jugendausschusses, geleitet.
5. Anträge können nur von Junioren-, Jugend- und Jüngstenmitgliedern, dem Jugendausschuß oder dem Vorstand nach § 9 Abs. 5 der Satzung eingereicht wer-

den. In der Jugendversammlung gestellte Anträge sind nur als Dringlichkeitsanträge, und nur dann zu behandeln, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder die Behandlung beschließen.

6. Die Jugendversammlung ist beschlußfähig, sofern 1/4 der stimmberechtigten Seglerjugend nach dieser Ordnung anwesend sind. Alles weitere regelt § 9 Abs. 6 der Satzung der SV03 Berlin e.V.
7. Die Jugendversammlung ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme des Berichtes des Jugendausschusses
 - b. Entlastung des Jugendausschusses
 - c. Wahl des Leiters der Jugend- und Jüngstenabteilung
 - d. Wahl des Jugendsprechers
 - e. Wahl des stellvertretenden Leiters der Jugend- und Jüngstenabteilung
 - f. Wahl der Beisitzer im Jugendausschusses
 - g. Empfehlungen zur Änderung der Jugendordnung
 - h. Vorschläge zur Aufstellung des Jugendetats
 - i. Empfehlungen in Fragen des Jugendsegelns
8. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern kein Widerspruch erhoben wird.
9. Empfehlungen zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
10. Über jede Jugendversammlung und ihre Beschlüsse sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind dem Vorstand der SV03 Berlin e.V. zur Kenntnis zu geben.

§ 6 – Jugendausschuß

1. Der Jugendausschuß ist zuständig für die Angelegenheiten der Seglerjugend in der SV03 Berlin e.V., insbesondere die Ausgestaltung der Ausbildungsinhalte, der Wettkampfbetreuung und der Sportförderung.
2. Er setzt sich zusammen aus dem Leiter der Jugend- und Jüngstenabteilung, seinem Stellvertreter, dem Jugendsprecher und bis zu vier Beisitzern. Den Beisitzern können Aufgabengebiete zugeordnet werden. Die Beisitzer müssen stimmberechtigte Mitglieder der Seglerjugend oder Juniorenmitglieder der SV03 Berlin e.V. sein.
3. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden, mit Ausnahme des Leiters der Jugend- und Jüngstenabteilung, für jeweils ein Jahr von der Jugendversammlung gewählt.
4. Dieser kontrolliert die Verwendung der Finanzmittel.
5. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich statt. Auf Antrag eines Mitgliedes des Jugendausschusses ist vom Leiter der Jugend- und Jüngstenabteilung binnen zwei Wochen eine Sitzung einzuberufen.
6. Der Leiter der Jugend- und Jüngstenabteilung leitet die Sitzung, bei Verhinderung der stellvertretende Leiter der Jugend- und Jüngstenabteilung.
7. Der Jugendausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 7 – Leiter der Jugend- und Jüngstenabteilung

1. Er / Sie ist Mitglied des Vorstandes und führt die Geschäfte der Seglerjugend in der SV03 Berlin e.V.
2. Er / Sie ist für alle die Jugendabteilung betreffenden Fragen zuständig. Er / Sie arbeiten vertrauensvoll mit dem Jugendausschuß und dem Vorstand der SV03 Berlin e.V. zusammen.

3. Der Leiter der Jugend- und Jüngstenabteilung wird für die Dauer von zwei Jahren in Wahlrhythmus des Vorstandes gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Leiter der Jugend- und Jüngstenabteilung kann nur werden, wer die Bedingung des § 7 Abs. 3 der Satzung der SV03 Berlin e.V. erfüllt.

§ 7a – Stellvertretender Leiter der Jugend- und Jüngstenabteilung

1. Er / Sie arbeitet vertrauensvoll mit dem Leiter der Jugend- und Jüngstenabteilung, dem Jugendausschuß und dem Vorstand der SV03 Berlin e.V. zusammen.
2. Er / Sie kann ohne Stimmrecht für den Leiter der Jugend- und Jüngstenabteilung an den Sitzungen des Vorstandes der SV03 Berlin e.V. teilnehmen.
3. Stellvertretender Leiter der Jugend- und Jüngstenabteilung kann nur ein Juniorenmitglied SV03 Berlin e.V. werden.

§ 8 – Jugendsprecher

1. Er / Sie ist Mitglied des Jugendausschusses und vertritt die Interessen der Seglerjugend in der Mitgliederversammlung.
2. Jugendsprecher kann nur ein Juniorenmitglied oder ein in der Seglerjugend stimmberechtigtes Jugend- oder Jüngstenmitglied nach der Satzung der SV03 Berlin e.V. werden.

§ 9 – Jugendetat

Der Jugendetat setzt sich zusammen aus Zuweisungen der SV03 Berlin e.V., öffentlichen Fördermitteln, Spenden an die Jugendabteilung und Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen.

§ 10 – Inkrafttreten

Die Jugendordnung der Seglervereinigung 1903 Berlin e.V. ist am 13.3.05 auf der Mitgliederversammlung beschlossen worden.